Aktivenordnung

Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz

Fassung vom 12. November 2026

§ 1 Anwendungsbereich

(1) [1]Die AG DSN unterliegt verschiedenen externen Regeln und Gesetzen deren Einhaltung es erfordert, dass sich aktive Mitglieder an bestimmte Regeln und Prozesse bei ihrer Arbeit innerhalb der AG DSN halten. [2]Entsprechend ist diese Ordnung für alle aktiven Mitglieder der AG DSN gültig.

(2) [1]Es gelten die folgenden Ordnungen und Dokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung:

1. Satzung der AG DSN
2. IT-Ordnung der TU-Dresden*
3. Benutzungsordnung des Deutschen Forschungsnetzes (DFN)

§ 2 Verantwortungsvoller Umgang mit Zugriffsrechten

(1) [1]Gewährte Zugriffsrechte dürfen ausschließlich genutzt werden, um Tätigkeiten für die AG DSN durchzuführen. [2]Missbrauch gewährter Zugriffsrechte stellt einen Verstoß gegen diese Ordnung dar.

(2) [1]Als Missbrauch der Zugriffsrechte gilt jede mutwillige oder grob fahrlässige Nutzung, die der AG DSN, ihren Mitgliedern oder Dritten schaden kann. [2]Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn

1. ein Netzzugang unbegründet abgestellt wird,
2. Einsicht in persönliche Dateiverzeichnisse genommen wird,
3. Informationen zur Identifikation von Nutzern aggregiert werden, sofern nicht durch andere Ordnungen oder Gesetze legitimiert oder
4. Rechte erschlichen werden, um Schaden zu verursachen.

*https://www.verw.tu-dresden.de/Amtbek/PDF-Dateien/2021-02/02_sonstO18.02.2021.pdf

§ 3 Umgang mit Materialien und Büros

(1) [1]Das Eigentum sowie Räumlichkeiten der AG DSN sind zweckmäßig und sorgsam zu behandeln.

(2) [1]Sollte Eigentum der AG DSN beschädigt worden sein, ist dies umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

§ 4 Veröffentlichung von Diensten

(1) [1]Zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen ist eine geordnete Veröffentlichung von Diensten, insbesondere mit einer Bewertung, notwendig.

(2) [1]Als Veröffentlichung eines Dienstes im Sinne dieser Ordnung wird die Verfügbarmachung des Dienstes für Personen, die nicht aktives Mitglied der AG DSN sind, betrachtet.

(3) [1]Zur Veröffentlichung eines Dienstes durch aktive Mitglieder sind folgende Punkte einzuhalten:

1. Die technische Umsetzung ist soweit abzuschließen, dass der Dienst veröffentlichungsbereit ist.
2. Die technische Umsetzung und Funktionsweise des Dienstes wird auf der Sitzung eines Teams, welches für den jeweiligen Dienst verantwortlich ist, besprochen. Das Team kann notwendige Maßnahmen vor einer Veröffentlichung fordern.
3. Der Dienst sowie die Art und Weise der Realisierung wird dem Vorstand vorgestellt (dies kann auf einer seiner Sitzungen oder per E-Mail erfolgen). Der Vorstand wird darauf hin eine Bewertung der rechtlichen Konsequenzen für die AG DSN vornehmen und ggf. Anpassungen fordern. In dieser Phase werden insbesondere datenschutzrelevante Maßnahmen und Entscheidungen protokolliert sowie Datenschutzerklärungen verfasst oder aktualisiert. In dieser Phase können, falls notwendig, auch Prozesse für den zukünftigen Betrieb des Dienstes erarbeitet und festgelegt werden. Diese Protokollierung erfolgt gemeinsam durch den Vorstand und das Mitglied, das den Dienst veröffentlichen möchte. In dieser Protokollierung wird auch festgehalten, wer für den Dienst technisch verantwortlich ist.
4. Nach der Umsetzung aller festgestellten notwendigen Maßnahmen erteilt der Vorstand seine Freigabe zur Veröffentlichung.
5. Mit Freigabe durch das verantwortliche Team sowie des Vorstandes darf der Dienst veröffentlicht werden.
6. Mit der Veröffentlichung ist eine E-Mail an das verantwortliche Team zu verfassen. Diese E-Mail soll mindestens enthalten: Funktionaler Zweck des Dienstes, Links zur angefertigten Dokumentation, Informationen über interne und externe Erreichbarkeit des Dienstes.

(4) [1]Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen an eine Veröffentlichung von Diensten stellt einen Verstoß gegen diese Ordnung dar.

(5) [1]Wenn ein Dienst erheblich verändert wird, kann der Vorstand eine erneute Prüfung vornehmen.

§ 5 Konsequenzen bei Verstößen

(1) [1]Der Vorstand sowie Teams, die für die betroffene Infrastruktur verantwortlich sind, können den Entzug von Zugangsrechten der betroffenen Person beschließen. [2]Dieser Beschluss ist von den Personen mit den zur Durchsetzung notwendigen Rechten umzusetzen, sobald sie Kenntnis davon erlangen sowie technisch und organisatorisch dazu in der Lage sind.

(2) [1]Als Maßnahme kann der Vorstand bei mehrfachem oder groben Verstoß gemäß Satzung durch Beschluss die aktive Mitgliedschaft in der AG DSN beenden. [2]Im Kontext dieser Ordnung wird der Vorstand dies ausgewogen als letzte Ordnungsmaßnahme betrachtet.

§ 6 Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die Vollversammlung in Kraft.